Tischtennis - Kreisverband Wittmund e.V.

Satzung

§ 1 Allgemeines

Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Kreisverband Wittmund e.V.“.

Der Tischtennis-Kreisverband Wittmund e.V. – im folgenden KV genannt – ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller den Tischtennissport betreffenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes (KSB) Wittmund.

Der KV ist parteipolitisch, religiös und rassisch neutral.

Der KV ist die Gliederung des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Weser-Ems e.V.

Der KV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittmund eingetragen.

Der KV ist dem KSB unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.

Der KV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennisbundes e.V. (DTTB), des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. (NTTV), des Tischtennisverbandes Niedersachsen e.V. (TTVN), und des Tischtennis-Bezirksverbandes Weser-Ems e.V. seine Angelegenheiten selbsttätig.

Der KV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der KV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der KV hat seinen Sitz in Wittmund.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des KV ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in seinem Bereich.

Dem KV obliegt die Vertretung des Tischtennissports in seinem Bereich.

Der KV hat folgende Aufgaben:

a. Durchführung des Spielbetriebs im KV
b. Überwachung des Spielbetriebs seiner angeschlossenen Vereine und Spieler/-innen mit Organisationen, Vereinen, Spieler/-innen anderer Landesverbände sowie des Auslands, im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB und des TTVN.
c. Durchführung der Kreismeisterschaften und Kreisranglisten und anderer offizieller Wettbewerbe.
d. Genehmigung von Turnieren auf Kreisebene.
e. Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVN im Bereich des KV.
f. Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des KV.
g. Förderung der Spitzen- und Nachwuchsspieler im KV.

§ 3 Selbstständigkeit der Mitglieder

Die Selbstständigkeit der Mitglieder des KV wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung, noch nach außen durch die Mitgliedschaft im KV berührt.

Der KV haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereine im Landkreis Wittmund, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sind und sich über den KV zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVN melden, sind auch automatisch ordentliches Mitglied des KV.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVN, jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres
b. Durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund Niedersachsen e.V.
c. Durch Ausschluss aus dem TTVN laut Rechtsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des KV sind berechtigt:

a. Nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten, an den Beratungen und Beschlüssen der Verbands-, Bezirks- oder Kreistage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
b. Die Wahrung ihrer Interessen durch den KV zu verlangen.
c. Die Beratung des KV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe), nach Maßgabe der hierzu bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
d. Den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KV zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.
e. Im Falle der Gemeinnützigkeit des KV haben nicht steuerbegünstigte Mitglieder kein Anrecht auf Förderung mit Rat und Tat. Eine Erbringung von Leistungen gegen angemessenes Entgelt ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Die Mitglieder des KV sind verpflichtet:

a. Die Satzungen und Ordnungen des TTVN, sowie die auf Verbands-, Bezirks- und Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
b. Die Interessen des KV zu vertreten.
c. Die durch Verbands-, Bezirks- und Kreistage festgelegten Abgaben rechtzeitig zu entrichten.
d. Die vom KV geforderten Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort zu melden.
e. Ein Exemplar des amtlichen Organs des DTTB und des TTVN zu beziehen.
f. Getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen.

§ 7 Organe des KV

Die Organe des KV sind:

a. Der Kreistag
b. Der Vorstand
c. Die ständigen Ausschüsse, der Vorstand legt fest, welche Ausschüsse gebildet werden
d. Der Kreisrechtsausschuß

§ 8 Der Kreistag (Mitgliederversammlung)

Der Kreistag findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl, zwischen den Spielzeiten statt. Einladungen hierzu müssen mindestens 14 Tage vorher, schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Nach Möglichkeit sind ihr die Berichte des Vorstands beizufügen.
Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a. Feststellen der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen
b. Genehmigung des Protokolls vom vorhergegangenen Kreistag
c. Aussprache über die Berichte des Vorstands
d. Berichte der Kassenprüfer/-innen
e. Wahl eines/r Versammlungsleiter/-in zwecks Entlastung des Vorstands
f. Entlastung des Vorstands
g. Neuwahlen
h. Beratung und Beschlussfassung für Haushalts- /Rahmenplan
i. Anträge
j. Verschiedenes

Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des KV. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Für Satzungsänderungen gilt § 15.

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine bzw. Abteilungen. Delegierte müssen das 18.Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Verein hat eine Grundstimmer. Für je drei am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaften kann ein/e weitere/r Delegierte/r zum Kreistag entsandt werden. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Delegierte von Vereinen die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KV nicht nachgekommen sind haben kein Stimmrecht.

Den Vorsitz auf dem Kreistag führt der der/die 1.Vorsitzende; im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Kreistag sind zu protokollieren und vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor dem Kreistag, schriftlich mit Begründung, beim Vorstand eingereicht sein.

Außerordentliche Kreistage sind vom Vorstand, nach den für den ordentlichen Kreistag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3 Mehrheit der auf dem Kreistag vertreten Stimmen. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungen beschlossen werden.

Folgende Aufgaben sind allein dem Kreistag vorbehalten:

a. Erlass und Änderung der Satzung
b. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
c. Wahl der Mitglieder des Sportgerichts und von zwei Kassenprüfern
d. Genehmigung der vom/von der Schatzmeister/-in vorzulegenden Kassenberichte der beiden Vorjahre sowie des Haushaltsplans für das laufende und den Rahmenplan des folgenden Geschäftsjahres
e. Grundsätze und Höhe der Kreisabgaben
f. Auflösung des KV

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

a. Der/die Vorsitzende
b. Zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, von denen einer gleichzeitig Protokollführer/-in und Pressewart/-in ist
c. Der/die Schatzmeister/-in
d. Der/die Sportwart/-in
e. Der/die Jugendwart/-in
f. Der/die Lehrwart/-in
g. Der/die Schulsportobmann
h. Der/die Schiedsrichterobmann
i. Die Ehrenvorsitzenden, jedoch ohne Stimmrecht

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

a. Der/die Vorsitzende
b. Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
c. Der/die Schatzmeister/-in
d. Ein weiteres vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied

Der Vorstand muss aus mindestens vier Personen bestehen und ist mit drei Anwesenden beschlussfähig.

Dem/der Schatzmeister/-in darf kein weiteres Amt übertragen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des KV nach den Bestimmungen der Satzung und Nach Maßgabe der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Kreisorgane.
Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann sich der Kreisvorstand einer Geschäftsstelle bedienen.
Er erstattet auf dem Kreistag den Jahresbericht und legt den Haushaltsplan vor.

Zur Bearbeitung spezieller Fragen kann der Vorstand nichtständige Ausschüsse bestellen.

Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreistag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Amtszeit endet mit den Wahlen auf dem nächsten ordentlichen Kreistag, mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Kreistag oder durch Rücktritt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Erfolgt keine Wahl der neuen Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes kommissarisch bis zur Wahl im Amt.

Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des $ 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der /die Schatzmeister/-in.
Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den KV.

Aufgabenverteilung

Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz auf dem Kreistag, im Kreisbeirat und im Vorstand. Er/Sie beruft Versammlungen ein und stellt die Tagesordnung auf.
Im Verhinderungsfall nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe wahr.

Der/die Sportwart/-in ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Spielbetriebes.

Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.

Delegation von Aufgaben

Die laufenden Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines Vorstandsmitgliedes fallen, können von dem/der Vorsitzenden zur selbstständigen Erledigung delegiert werden.

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstandwird von dem/der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.
Die Einladung muss acht Tage vorher, schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, erfolgen.

Ausschüsse

Den Vorsitz in den Ausschüssen führen die zuständigen Vorstandsmitglieder.

Die Berufung weiterer Mitglieder und die Aufgaben der Ausschüsse regeln sich nach den betroffenen Ordnungen.

Ehrenmitgliedschaft

Der KV kann natürlich Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennissports zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.
Einzelheiten regelt eine Ehrenordnung.

§ 10 Die Kassenprüfer/-innen

Die Kasse des KV ist mindestens einmal jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr), zu prüfen.
Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem/der Vorsitzenden des KV zuzuleiten.

§ 11 Rechtliche Entscheidungen

Rechtliche Entscheidungen werden durch die in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen des TTVN getroffen.
Das Rechtsorgan des KV ist das Sportgericht. Es setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/-in und zwei Ersatzbeisitzer/-innen. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Sportgerichts getroffen, unter denen entweder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
Seine Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Mitglieder des Sportgerichts dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Finanzierung

Der KV wird im Wesentlichen finanziert durch:

a. Durch Grundbeiträge der Mitgliedsvereine
b. Durch Nenngelder
c. Durch sonstige Abgaben der Vereine
d. Durch Zuschüsse der Sportbünde
e. Durch den TTVN und den TT-Bezirksverband
f. Durch sonstige Einnahmen

Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten muss.
Der Haushalts/-Rahmenplan muss vom Kreistag genehmigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einnahmen und Ausgaben des KV werden nach dem Haushaltsplan verwaltet und sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten und zu belegen.

Über die Neufestsetzung der Grundbeiträge der Mitgliedsvereine entscheidet der Kreistag (Mitgliederversammlung).

§ 13 Beschlussfassung

Zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des KV genügt, bis auf § 14 und §15 dieser Satzung, die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder/Delegierten.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bekanntgabe von Beschlüssen

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des KV im amtlichen Organ des TTVN und/oder im Mitteilungsblatt des TTKV veröffentlich so gelten sie allen Mitgliedern als bekanntgegeben.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich eingereicht werden und mit der Tagesordnung des Kreistages bekanntgegeben werden.
Ihrer Annahme bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller vertretenen Stimmen.

§ 15 Auflösung des KV

Die Auflösung des KV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag erfolgen.

Zur Auflösung bedarf es einer 4/5 Mehrheit aller vertretenen Stimmen. Das Vermögen des KV verfällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Tischtennis-Bezirksverband Weser-Ems e.V. der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt Änderungen dieser Satzung vorzunehmen soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
Der Sinngehalt dieser Satzung darf dadurch nicht verändert werden.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 20.Mai 1999.

Diese Satzung wurde vom Kreistag beschlossen am 27.Mai 1999.
Sie tritt nacherfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit nachstehend geleisteter Unterschrift der Mitgliedsvereine wird die Satzung des Tischtennis-Kreisverbandes Wittmund e.V. genehmigt und anerkannt:

Remmer Sassen	SV Werdum e.V.
Wolfgang Wagner	TG Ardorf e.V.
Helmut Scheiblich	TV Friedeburg e.V.
Helmut Hicken	TTG Nord Holtriem = Tischtennis-Spielgemeinschaft TuS Holtriem e.V. und SV Blomberg-Neuschoo e.V.
Andree Heeren	BSC Burhafe e.V.
Rudolf Habben	TSV „Jahn“ Carolinensiel e.V.
Olaf Sweers	SV Wittmund e.V.
Günter Oltmanns	TuS Esens e.V.

Die Satzung wurde am 25.August 1999 ins Vereinsregister eingetragen.

Seit dem 01.August 2005 wird der Verein durch die Konzentration der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister im Amtsgericht Aurich unter der Nummer VR-130293 geführt.

Für die Richtigkeit dieser Abschrift

Thomas Bienert
1.Vorsitzender
TTKV Wittmund e.V.